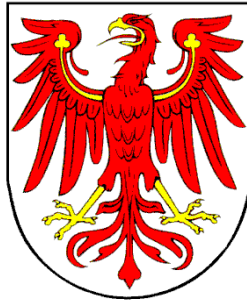


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 9/26

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

H.

Beschwerdeführer,

wegen Verhalten der Staatsanwaltschaft Neuruppin im Verfahren
379 Js 37293/21V

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer rügt Missstände und Versäumnisse der Staatsanwaltschaft Neuruppin und der „3. Strafkammer“ des Landgerichts Neuruppin in einem gegen ihn geführten Strafverfahren.
- 2 Mit Schreiben vom 25. Oktober 2025, bei Gericht eingegangen am 7. Januar 2026, hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde „gegen die Staatsanwaltschaft Neuruppin, der 3. Strafkammer“ wegen einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung im Sinne von § 356a Strafprozessordnung (StPO) erhoben.
- 3 Zur Begründung seiner Verfassungsbeschwerde verweist er auf das Aktenzeichen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens (379 Js 37293/21V), auf das sich seine Beschwerde bezieht. Der Beschwerdeführer trägt vor, dass es bereits zu Beginn der Ermittlungen erhebliche Unregelmäßigkeiten auf Seiten der Staatsanwaltschaft gegeben habe. Weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht hätten ihn entlastende Beweise und Belege gewürdigt. Strafanzeigen, die er gegen Zeuginnen erstattet habe, seien mehr als 45 Monate nicht bearbeitet worden. Im Revisionsverfahren habe die Staatsanwaltschaft seine Revisionsbegründung nicht an das Revisionsgericht weitergeleitet. Einer Verfügung des Bundesgerichtshofs sei die Staatsanwaltschaft - trotz mehrfacher Aufforderung durch ihn - nicht nachgekommen. Die Vorsitzende Richterin habe die Revisionsbegründung im Kostenheft gefunden; im Revisionsübersendungsbericht fehle der Beleg, dass die Revisionsbegründung überhaupt versendet worden sei. Er, der Beschwerdeführer, habe Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Vorsitzende Richterin erhoben; gegen die Verfahrensführerin/Staatsanwältin seien auf seine Beschwerde hin Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a Strafgesetzbuch - StGB) eingeleitet worden. Sein Antrag solle Abhilfe schaffen „gegen die erwähnten Missstände und Versäumnisse/Verschleppungen bei der 3. Strafkammer der Staatsanwaltschaft Neuruppin“. Seiner Verfassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer ein an den Vorsitzenden des 6. Strafsenats beim Bundesgerichtshof gerichtetes Schreiben des Generalbundesanwalts vom 20. Februar 2023 beigelegt, das in der Kopfzeile das Stichwort „Untersuchungshaft“ und als Betreff eine „Strafsache“ gegen den Beschwerdeführer „wegen Vergewaltigung u.a.“ ausweist

und in dem u.a. ausgeführt wird, dass der Vorgang zum Aktenzeichen 13 KLS 15/22 im Hinblick auf die Verfügung der Vorsitzenden der 13. Strafkammer des Landgerichts Neuruppin übersendet werde.

B.

- 4 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) zu verwerfen, weil sie insgesamt unzulässig ist.
- 5 1. Die Verfassungsbeschwerde genügt nicht den Anforderungen des § 45 Abs. 1 VerfGGBbg, da es bereits an einem tauglichen Verfahrensgegenstand fehlt.
- 6 Mit der Verfassungsbeschwerde kann gerügt werden, durch die öffentliche Gewalt des Landes Brandenburg in einem in der Verfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV); § 45 Abs. 1 Satz 1 VerfGGBbg). Eine Verfassungsbeschwerde ist daher nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer schlüssig behauptet, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der öffentlichen Gewalt des Landes Brandenburgs in Landesgrundrechten verletzt zu sein.
- 7 Diesen Anforderungen wird die Verfassungsbeschwerde nicht gerecht. Der Beschwerdeführer benennt keine konkrete rügefähige Entscheidung oder Maßnahme der Staatsanwaltschaft Neuruppin oder der 3. Strafkammer des Landgerichts Neuruppin. Stattdessen richtet er seine Beschwerde gegen „Unregelmäßigkeiten“, zu denen es seit Beginn der Ermittlungen auf Seiten der Staatsanwaltschaft Neuruppin und durch die Vorsitzende der benannten Strafkammer gekommen sei. Insoweit fehlt es bereits an einem bestimmbareren Beschwerdegegenstand. Die globale Rüge der Verfahrensführung im Ermittlungs- und strafgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht Neuruppin lässt einen konkreten, mit der Verfassungsbeschwerde angreifbaren Akt der öffentlichen Gewalt (vgl. § 45 Abs. 1 1. Halbsatz VerfGGBbg) nicht erkennen.
- 8 Dies gilt auch, soweit der Beschwerdeführer beispielhaft die fehlende Weiterleitung seiner Revisionsbegründung durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin als Beschwerdeggrund benennt. Insoweit ist nicht erkennbar, dass diesem - zunächst rein behörden- bzw. gerichtsinternen - Unterlassen im Rahmen des die Urteilsfindung vorbereitenden Verfahrens unmittelbare Außenwirkung für den Beschwerdeführer zukam (zum Erfordernis der Außenwirkung von Exekutivakten vgl. BVerfG, Beschluss vom

14. März 1972 - 2 BvR 60/71 -, Rn. 11 m.w.N., juris; Jahn in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge, Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 3. Auflage, Stand: 7/2025, Teil 2 Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde in Strafsachen Rn. 107). Eine unmittelbare Beschwer hätte sich vielmehr erst durch die Entscheidung des Revisionsgerichts ergeben, wenn dieses wegen der fehlenden Weiterleitung erhebliches Vorbringen des Beschwerdeführers unberücksichtigt gelassen hätte (vgl. Wiedner, in: BeckOK StPO, 58. Ed., Stand: 1. Oktober 2025, § 356a Rn. 11), oder durch eine Verlängerung der Haftzeit des Beschwerdeführers als Folge einer verzögerten Aktenweiterleitung (vgl. zu einem solchen Fall OLG Oldenburg, Beschluss vom 1. Februar 2008 - 1 Ws 62/08 -, juris). Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde jedoch weder gegen die Entscheidung über seine Revision - soweit diese bereits ergangen ist -, noch gegen den seiner Untersuchungshaft zugrundeliegenden Haftbefehl, sondern beanstandet allgemein die aus seiner Sicht bestehenden Missstände und Versäumnisse in dem gegen ihn geführten Strafverfahren.

C.

- 9 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß

